



# Landkreis Nienburg/Weser

Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Kontakt: Dr. Martin Schmitt  
Tel.: 05021-967 113  
E-Mail: vetamt@kreis-ni.de

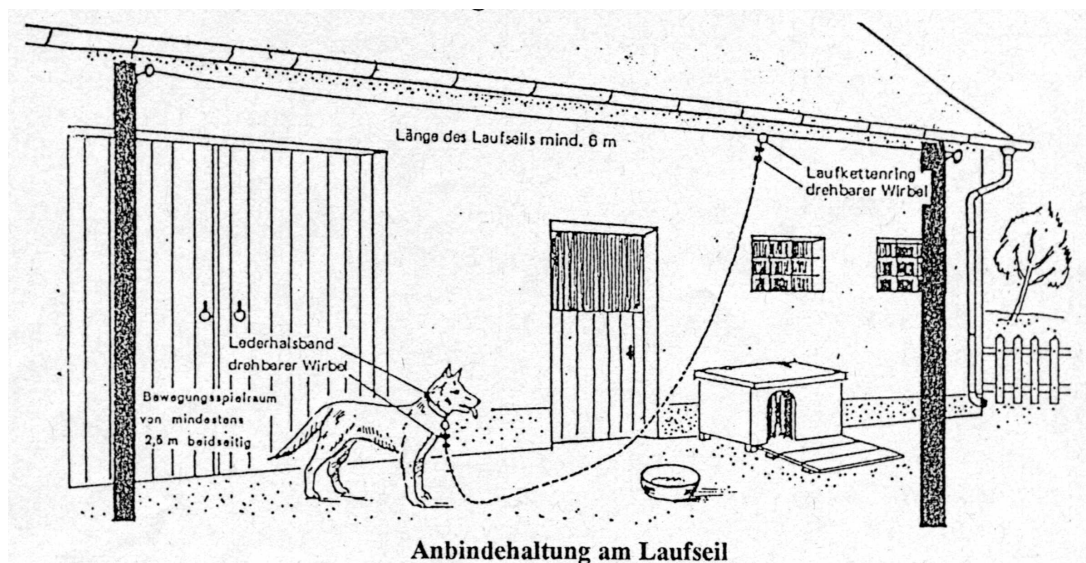
## Merkblatt Allgemeine Anforderungen an die Haltung von Hunden

Das vorliegende **Merkblatt** ist als Hilfe für Hundehalterinnen und Hundehalter gedacht und soll die **Einhaltung der Tierschutz-Vorschriften** bei der Haltung von Hunden erleichtern. Dabei wurden die **wichtigsten Aspekte** aus dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Hundeverordnung zusammengefasst.

- Jede Hundehalterin und jeder Hundehalter sollte das **Tierschutzgesetz** <sup>1)</sup> und die **Tierschutz-Hundeverordnung** <sup>2)</sup> kennen.
- Wer einen Hund hält, muss das Tier **artgemäß ernähren** und **verhaltensgerecht unterbringen**. Zur vorgeschriebenen Versorgung gehören u.a. auch die **tierärztliche Behandlung** und notwendige **Impfungen**.
- Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in einer Gruppe zu halten. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden\*). Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- Um das **Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes** zu befriedigen, ist einzeln gehaltenen Hunden mehrmals täglich die Möglichkeit zu länger andauerndem **Umgang mit der Betreuungsperson** zu gewähren.
- Jedem Hund ist täglich ausreichender Auslauf im Freien, unabhängig von seiner Haltung, zu gewähren.  
Zum **Schutz gegen nachteilige Witterungseinflüsse** muss jedem Hund ständig ein geeigneter, trockener Raum, z.B. eine thermoisolierte Hundehütte, zur Verfügung stehen, den er durch die eigene Körperwärme warm halten kann\*). Darüber hinaus muss außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung stehen.
- **Jederzeit** muss dem Hund **frisches Wasser in ausreichender Menge zum Trinken** zur Verfügung stehen. **Der Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.**
- Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, in denen der Einfall von **natürlichem Tageslicht** sichergestellt ist.
- **Hundezwinger** müssen groß genug sein; ihre **Grundfläche** muss der Größe und Zahl der dort gehaltenen Hunde entsprechen. Die Mindestfläche für einen einzeln gehaltenen Hund beträgt zwischen 6 und 10 m<sup>2</sup> <sup>1)</sup>.
- Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund **freie Sicht nach außen** ermöglichen.
- Im Rahmen der Ausbildung von Hunden muss den Tieren während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung stehen.

## Anbindehaltung:

- Die früher übliche Kettenhaltung (z.B. das Anbinden an der Hundehütte) ist schon seit längerem nicht mehr erlaubt.
- Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden.
- Die Anbindung darf nur an einer mindestens 6m langen Laufvorrichtung (z.B. einem Laufseil oder einem Laufdraht) angebracht sein. Das bedeutet, dass die eigentliche Anbindung zusätzlich beweglich an einer Laufvorrichtung befestigt sein muss. Das freie Gleiten der Anbindung an der Laufvorrichtung muss durch einen Laufkettenring oder durch ein Laufrad gewährleistet sein.
- Die Anbindung (Kette oder Seil) muss mit mindestens einem drehbaren Wirbel versehen sein. Hierbei wird ein Aufdrehen oder Verkürzen der Anbindung verhindert. Die Drahtstärke der Glieder sollte bei einer Kette 3,2mm nicht überschreiten. Der angebundene Hund muss dabei einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens 5 m erhalten. Der angebundene Hund muss seine Schutzhütte ungehindert aufsuchen können. Im Laufbereich des Hundes dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes einschränken oder zu Verletzungen des Hundes führen können.



- Der **Aufenthalts- und Laufbereich** des Hundes muss **trocken, sauber und ungezieferfrei** sein. Es dürfen dort keine Gegenstände vorhanden sein, an denen sich das Tier verletzen könnte. **Kot ist täglich zu entfernen.**
- **Täglich mindestens einmal ist das Befinden des Hundes**, die Beschaffenheit der Unterkunft und gegebenenfalls der Anbindevorrichtung **zu überprüfen**. Mängel sind sofort abzustellen.

**Verboten** ist es unter anderem ausdrücklich:

- in einem Zwinger **stromführende Vorrichtungen** in einer Höhe anzulegen, die der Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann
- **Hunde in Zwingern anzubinden**
- Hunde mit Halsbändern anzubinden, die sich zuziehen oder zu Verletzungen führen können (**Würge- oder Stachelhalsbänder**)
- Junge und kranke Hunde sowie tragende und säugende Hündinnen angebunden zu halten.

**Für Hundezüchterinnen und Hundezüchter gelten darüber hinaus folgende Vorschriften:**

- Wer gewerbsmäßig Hunde züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Nachkommen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat (= Sachkundenachweis).
- **Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.** Ist eine vorzeitige Trennung nach tierärztlichem Urteil erforderlich, so sollen die Welpen bis zum Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.
- **Es ist verboten, Hunde bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen.**

Stand: 17.03.2009

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

<sup>1)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S.2785)

<sup>2)</sup> Einzelheiten bitte der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838) entnehmen.